Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/611

23. 05. 73

Sachgebiet 611

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Steueränderungsgesetzes 1973 – Drucksachen 7/419 und 7/591 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

‚Artikel 2
Investitionszulagengesetz

Das Investitionszulagengesetz vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4
Zeitliche Herabsetzung der Investitionszulage

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 1 Satz 3 beträgt die Investitionszulage für Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die in der Zeit vom 19. Februar 1973 bis 31. Dezember 1974 (Herabsetzungszeitraum) angeschafft oder hergestellt worden sind, 7,5 vom Hundert. Das gilt auch für Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die innerhalb des Herabsetzungszeitraums bestellt worden sind oder mit deren Herstellung innerhalb dieses Zeitraums begonnen worden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 6 und des § 2 Abs. 3 darf der Gesamtbetrag der Investitionszulage bei den unter Satz 1 und 2 fallenden Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen höchstens 7,5 vom Hundert betragen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen,

1. die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,
2. die im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt worden sind, für das vor dem 19. Februar 1973 eine Bescheinigung im Sinne des § 1 Abs. 4 beantragt worden ist.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

(3) Als Beginn der Herstellung bei Gebäuden, Ausbauten und Erweiterungen gilt der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist."

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

3. Der bisherige § 5 wird § 6.'

Bonn, den 23. Mai 1973.

Dr. Carstens, Stücklen und Fraktion